

Informationen zur Behandlung von Zuflucht suchenden minderjährigen Personen aus der Ukraine

I. Feststellung einer „unbegleiteten Einreise“

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben von Zuflucht suchenden minderjährigen Personen aus der Ukraine sind abhängig davon, ob die gesetzliche Definition eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) erfüllt ist.

Jugendhilferechtlich werden ausländische Minderjährige als unbegleitet angesehen, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist (§ 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Frage, ob bei Begleitpersonen vom Vorliegen einer Personensorge- oder Erziehungsbeziehung ausgegangen werden kann, hat das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu beantworten. Dies gilt auch bei der Einreise von Gruppen minderjähriger Ausländer (ggf. unter Begleitung von betreuenden Personen). Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrenspraxis sind die örtlichen Jugendämter und Ausländerbehörden gehalten, in Kooperation die erste Prüfung durchzuführen.

Eine (wirksame) Vereinbarung zwischen Personensorge- und Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nicht an bestimmte Formerfordernisse gebunden und kann demnach auch durch konkludentes Handeln beider Personen abgeschlossen worden sein.

Sofern Zweifel an der Wirksamkeit einer Erziehungsbeziehung bestehen oder eine Erziehungsbeziehung der Begleitperson zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell (noch) nicht vorliegt, ist eine vorläufige Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt notwendig.

II. Verfahren nach Feststellung des Status „unbegleitet“

a.) Ersteinschätzungen des Jugendamts

Bei der Feststellung des Status „unbegleitet“ ist die Person vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a SGB VIII).

Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt gemeinsam mit der betroffenen Person in Bezug auf eine mögliche Anmeldung zum Verteilverfahren Ersteinschätzungen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII vorzunehmen (Kindeswohlgefährdung, Aufenthalt einer verwandten Person, gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern, Gesundheitszustand).

b.) Feststellung der Minderjährigkeit

Als nächsten Schritt hat das örtliche Jugendamt die Minderjährigkeit der einreisenden Person festzustellen (§ 42f SGB VIII).

Falls Ausweispapiere nicht vorliegen, erfolgt eine (dokumentierte) qualifizierte Inaugenscheinnahme durch die Mitarbeitenden des Jugendamts. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit die zentrale medizinische Altersfeststellung in Heidelberg (ZAF) zu nutzen. Die Veranlassung der medizinischen Altersfeststellung bei der ZAF findet entsprechend eingeübter Praxis auf Anordnung der Jugendämter oder der Ausländerbehörden statt.

c.) Verteilhindernisse

Wenn die Minderjährigkeit festgestellt wurde, prüft das örtliche Jugendamt in jedem Einzelfall, ob eventuell ein Verteilhindernis vorliegt. Die Tatsachen, die zu einem Ausschluss der Verteilung eines UMA führen können, sind Gegenstand der Ersteinschätzung, die durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme durchzuführen ist.

§ 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 4 SGB VIII regelt Tatbestände, die einen Ausschluss der Durchführung des Verteilverfahrens bei einem UMA begründen.

- Danach darf keine Verteilung erfolgen, wenn dadurch das Wohl des UMA gefährdet würde (§ 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).
- Ausgeschlossen ist eine Verteilung ferner, wenn der Gesundheitszustand des UMA einer Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme entgegensteht (§ 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).
- Von einer Anmeldung zum Verteilverfahren ist zudem abzusehen, wenn die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung besteht (§ 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- Weiterhin besteht ein Verteilausschluss, wenn sich der UMA länger als einen Monat nach Feststellung von Minderjährigkeit (§ 42f SGB VIII) in der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamts befindet (§ 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII).

d.) Beginn der Monatsfrist zur Durchführung des Verteilverfahrens

In einem Beschluss vom 26. April 2018 (Az. 5 C 11.17) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer das Verteilverfahren von UMA durchzuführen ist, (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit zu laufen beginnt. Nach dieser Entscheidung wird die Monatsfrist zur Durchführung des Verteilverfahrens nicht bereits ab dem (unter Umständen früheren) Zeitpunkt des Beginns einer vorläufigen Inobhutnahme (zum Zwecke der Altersfeststellung) durch das örtlich zuständige Jugendamt (§§ 42a SGB VIII, 88a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) in Gang gesetzt, sondern (erst) nach Feststellung von Minderjährigkeit im Rahmen einer veranlassten Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII.

Zur jugendhilferechtlichen Verteilung anmelden können Jugendämter, die eine Aufnahmequote von über 100 % erfüllt haben (vgl. § 42c SGB VIII). Die Zuweisung der Landesverteilstelle hängt ebenfalls von der Quotenerfüllung ab, dies betrifft alle Stadt- und Landkreise, die eine Aufnahmequote von 100% nicht erreicht haben.

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe an das aufnehmende Jugendamt (§ 42a Abs. 6 SGB VIII).

III. Kostenerstattung

Kostenerstattungsansprüche der Jugendhilfen für UMA gegenüber dem Land ergeben sich aus § 89d SGB VIII. Diese Vorschrift knüpft jedoch nicht an den Status als UMA an, sondern setzt u.a. voraus, dass Leistungen oder andere Aufgaben des SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet (§ 89d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Maßgebend für den Fristbeginn ist der Tag der Einreise. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt (§ 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).¹

IV. Weiterführende Informationen

Für das zu durchlaufende Verfahren bei Feststellung eines UMA (sowohl der Jugendämter als auch der Ausländerbehörden) wird zusätzlich auf die „Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) vom 01.08.2017“ verwiesen (abrufbar unter: [\(Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Behandlung von UMA\) \(kvjs.de\)](#)).

Zum jugendhilferechtlichen Themenkomplex wird ergänzend auf die Frequently Asked Questions (FAQ) zu UMA verwiesen (abrufbar unter: [KVJS: Landesverteilstelle UMA](#)).

V. Verfahren bei Feststellung eines begleiteten minderjährigen Ausländers

Soweit diese Feststellung ergibt, dass es sich nicht um UMA handelt, greifen die allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts bzw. Asylrechts.

¹ Hinsichtlich der Monatsfrist für die Kostenerstattung bleibt ein Abstimmungsprozess der Beteiligten vorbehalten